

# Übergabeprotokoll

Übergabedatum: 01. \_\_\_\_\_ 20\_\_ (immer zum 1. eines Monats!)

Objekt: \_\_\_\_\_

Verkäufer: Kassenzzeichen \_\_\_\_\_ .200.\_\_\_\_

Käufer: Kassenzzeichen \_\_\_\_\_ .200.\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Wasser

Es wurde folgender Wasserzählerstand abgelesen:

Zählernummer: \_\_\_\_\_ Zählerstand: \_\_\_\_\_ cbm

Vorausleistungen die beim neuen Eigentümer gebucht werden sollen: \_\_\_\_\_ cbm.

## Mülltonnen

- Die Mülltonnen (Restmüll, Biomüll) sollen stehen bleiben und werden vom neuen Eigentümer übernommen.
- Die Mülltonnen (Restmüll, Biomüll) werden bei der Gemeinde abgegeben, da das Haus derzeit nicht bewohnt ist.
- Keine Rest- und Biomülltonnen vorhanden.

**(Bitte beachten: die blaue Tonne (Papier) bleibt immer am Anwesen stehen. Bitte nicht zurückbringen.)**

## Grundsteuer

Die Gemeinde und das Finanzamt gehen von den Eigentumsverhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres aus. Diese bleiben für das gesamte Jahr maßgebend. Sind Sie am 01. Januar diesen Jahres noch Eigentümer eines Grundstückes oder einer Eigentumswohnung gewesen, so kann die Grundsteuer frühestens zum 01. Januar des folgenden Jahres auf den Käufer umgeschrieben werden. Vereinbarungen zur Übernahme der Grundsteuer, die Sie im Kaufvertrag treffen, haben nur privatrechtliche Bedeutung. Ihre Grundsteuerpflicht gegenüber der Gemeinde Lützelbach bleibt bis zum Ablauf des Verkaufsjahres **und** bis zum Vorliegen des entsprechenden Grundsteuermessbescheides weiterhin bestehen. Erst danach erhalten Sie von der Gemeinde Lützelbach einen entsprechenden Einstellungsbescheid.

Lützelbach, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Alter Eigentümer

\_\_\_\_\_  
Neuer Eigentümer